

## BGE 43 II 98

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_II\\_98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_98)

FR: ATF 43 II 98

IT: DTF 43 II 98

### Volltext

98 Markenschutz; N° 1&. suiv.). A jortiori en est-il ainsi lorsque la raison est employee comme marque, c'est-a-dire comme signe distinctif qui ne peut remplir la fonction qui lui est assignee par la loi que s'il est empreint d'originalite. D'ailleurs le Tribunal federal a deja juge (RO 31 I p. 509 et suiv. consid. 4) que Je fabricant qui se sert comme marque de sa raison consistant en son nom propre ne peut interdire a un concurrent portant le meme nom de l'employer egalement comme marque ; par identite de motifs on doit admettre que, si la raison employee comme marque contient la designation du produit et l'indication de Ja provenance, eHe ne confere pas a son titulaire un droit a l'usage exclusif de ces mentions, qui sont depourvues de toute originalite et sont par consequent la propriHe commune de tous les producteurs de la meme marchandise et de la meme localite. - Par ces motifs, le Tribunal federal prononce: Le recours est ecarte et rarret cantonal est confirme. 15. Orten der I. Zivilabteilung vom 16. Februa.r 1917 i. S. Xiinkler, Beklagt;er und Widerkläger, gegen Berget,. Kläger u. Widerbeklagten. 1\1 a r k C 11 l' e c h t. Prioritätsstreit. Aufrechthaltung der Praxis, wonach die Vermutung für die wahre Berechtigung,. die dem Ersteintragenden nach Art. 5 MSchG zusteht, auch durch früheren Gebrauch im Aus I a n d e zerstört wird. (Urteil «Apollo &»). Bedeutung der Markeneintragung. Universalitäts- und Nationalitätsprinzip. A. - Durch Urteil vom 2. November 1916 hat die I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern erkannt: Markenschutz. N° 15. . 99 «1. Der Beklagte Friedrich Künkler, in Mannheim, • ist nicht befugt, das Wort « Guttalin » als Fabrik- )} und Handelsmarke oder als Bestandteil von solchen » für Putzmittel, Schmiermittel etc., zu verwenden. »2. Die unter N0 19,767 und 19,768 am 6. Dezember » 1905 im Schweiz. Markenregister auf den Nameli des » Beklagten Friedrich Künkler eingetragenen beiden »Marken sind zu löschen. »3. Der Beklagte ist verurteilt, dem Kläger wegen »Verletzung seiner Markenrechte 3000 Fr. Schaden- » ersatz zu bezahlen. » 4. Der Kläger ist berechtigt. dieses Urteil auf )} Kosten des Beklagten in drei schweizerischen Zeitungen "iJ zu publizieren. »5. Die Widerklagebegehren des Beklagten sind ab- »gewiesen. ))). . . B. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Hauptklage und auf Gutheissung der Widerklage .. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Kläger ist Inhaber einer chemischen Fabrik , in Wien. der Beklagte Fabrikant in Mannheim. Beide bringen u. a. Lederputzmittel in den Handel. Für solche hat der Kläger in Oesterreich eintragen lassen: 1. am 6. August 1912 die Wortmarke « Guttalin », in weis sen Lettern auf schwarzem Grundstreifen ; 2. am 19. März 1906 eine kombinierte Wort- und Bildmarke darstellend eine gelbe Scheibe mit roten Lettern und Verzierungen und der Bezeichnung « Guttalin » in gelben Lettern auf rotem Streifen. Die beiden Marken, die er auch als Etiketle verwendet liess er sodann am 15. März 1910 unter N° 9016 und OC)1 7 in das internationale Markenregister aufnehmen. Der Beklagte seinerseits hatte das Wort «Guttalin »

100 Markenschutz. Na 15. am 6. Dezember 1905 im eidg. Markenregister als schweizerische Marke N° 19,767 u. a. für Lederfett und Ledeglanzöl eintragen lassen, und unterm selben Datum die Etikettenmarke No 19,768, die von geringfügigen Einzelgehungen mit der zweiten Marke des Klägers übereinstimmt. Diesen Eintragungen sind zwei solche in Deutschland vorausgegangen: am 4. Juni 1898 die des Wortes « Guttalin », am 22. November 1900 die der geschilderten Etikettenmarke. Im Prozess fordert nun jede Partei von der anderen Löschung der Eintragungen für die Schweiz und Unterbindung des Gebrauches der Marken, also der Klägers Löschung der Schweizermarken 19,767 und 19,768 des Beklagten, der Beklagte widerklageweise Löschung der internationalen Marken 9016 und 9017 des Klägers, ferner Verurteilung zu Schadenersatz wegen Marken-nachahmung und Publikation des Urteils. Die Parteien erheben die streitigen Marken sozusagen identisch an; Jede erhebt aber für sich das wirkliche Markenrecht in Anspruch auf Grund früheren Gebrauches. 2. - Soweit der Entscheid der Vorinstanz dahin geht, dass der frühere Gebrauch - seit 1894 - der Marke « Guttalin » durch den Kläger in Oesterreich sei erwiesen handelt es sich um eine Feststellung tatsächlicher Natur die nach Prüfung des Bundesgerichts entzogen ist: Die ergehenden Beweisbemängelungen, die der Beklagte vor dem kantonalen Gericht vorgebracht und zum Teil heute wieder aufgenommen hat, fallen daher für das Bundesgericht ausser Betracht. Denn von Aktenwidrigkeiten kann überhaupt nirgends gesprochen werden, und ebenso von unzulässiger bundesrechtswidriger Würdigung des Beweisergebnisses. Das Bundesgericht hat somit die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als richtig anzunehmen. 3. - Dagegen fragt es sich, ob der rechtliche Standpunkt des Appellationshofes richtig sei, dass der frühere Gebrauch in Oesterreich genüge, um die Vermutung für Markenschutz. N° 15. 101 die wahre Berechtigung, die dem Beklagten -als dem Ersteintragenden in der Schweiz nach Art. 5 MSchG zusteht, zu zerstören. Vor der kantonalen Instanz scheint auch der Beklagte dieser Rechtsauffassung gewesen zu sein, wohl gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen «Apollo» (BGE 26 II 644 ff.), das auch die Vorinstanz heranzieht; doch ist er hieran nicht gebunden .. da es sich um eine reine Rechtsfrage handelt. In der Tat hat das Bundesgericht in dem angeführten Entscheide den Satz aufgestellt, auch der frühere Gebrauch im Auslande zerstöre die Rechtsvermutung des Art. 5 MSchG und schaffe die wahre Berechtigung. An dieser Auffassung hat es seither festgehalten (vergl. z. B. BGE 35 II 340 und 3G II 258); es handelt sich also um eine feststehende Praxis. Dabei hat das Bundesgericht abgestellt auf die deklarative (nicht konstitutive) Bedeutung der Markeneintragung in der Schweiz, und weiter auf die universale Natur des Individualrechts am Warenzeichen, auf das Universalitätsprinzip. Freilich hat es nun diesen letzteren Grundsatz seither in dem Entscheide in Sachen Ten Hope (dabei irgendwelche Rechtsgrundsätze verletzt habe, hat es auch in dieser Hinsicht bei dem kantonalen Urteil sein Bewenden, und ebenso mit Bezug auf die von der Vorinstanz angeordnete Publikation des Urteils. Endlich ergibt sich aus dem Gesagten die Unbegründetheit der Widerklage ohne weiteres. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. November 1916 bestätigt. VI. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION 16. Amt da la Ire Section civile du 17 fevrier 1917 dans la cause Gindrat, Delachaux & Oie contre Couleru" Brevet d'invention. C'est la date du brevet provisoire qui est determinante pour la question du droit applicable. Une revendication de brevet est assez precise lorsque, a l'aide du dessin annexe, un homme du metier peut en analyser tous les elements. La juxtaposition d'elements connus ne constitue pas une invention, il faut

que le groupement de ces elements repose sur une idee creatrice et realise un progres technique. Il n'y a pas d i v u I g at ion lorsque, avant la prise de brevet, l'invention n'etait connue que d'un cercle res- treint de confidents. Consequences de la c 0 n t r e f a ~ 0 n. A. - Le 22 janvier 1907, Eugene Couleru, fabricant d'horlogerie a La Chaux-de-Fonds, a obtenu le brevet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.